

2

Wie viel betriebswirtschaftliche Kenntnisse benötigt ein Steuerrevisor?

Urteil des Bundesgerichts vom 9. April 2008 zur steuerlichen Abziehbarkeit von Kosten eines berufs begleitenden Betriebsökonomiestudiums an einer Fachhochschule

Verfahren 2C_590/2007 (direkte Bundessteuer) und 2C_589/2007 (Staats- und Gemeindesteuern Kanton Zürich)

Von Prof. Dr. Rolf Benz, Rechtsanwalt, Professor für Steuerrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Winterthur¹

1 Sachverhalt	13
2 Strittige Rechtsfrage und Erwägungen des Bundesgerichts	13
3 Kommentar	14
3.1 Fortführung der Rechtsprechung	14
3.2 Höchstrichterliche Vorgaben für kantonale Steuern	14
3.3 Praxis im Kanton Aargau	15
3.4 Praxis im Kanton St. Gallen	15
3.5 Fazit	16

1 Sachverhalt

Der im Kanton Zürich steuerpflichtige X. hatte im Jahre 1998 die Kantonsschule Schaffhausen mit der Maturität Typus E abgeschlossen (Wirtschaftsgymnasium). Danach arbeitete er an verschiedenen Stellen als Treuhandsachbearbeiter bzw. Buchhalter und absolvierte das erste Jahr einer dreijährigen Ausbildung an der Zürcher Hochschule Winterthur, der heutigen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschule). Seit dem 1. Oktober 2002 ist er als Revisor beim Kantonalen Steueramt Zürich tätig. Im April 2003 nahm er unter Reduktion seines Arbeitspensums auf 80% an der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ; ebenfalls Fachhochschule) berufs begleitend das Studium der Betriebsökonomie auf, und zwar mit dem Ziel eines Bachelors of Science in Business Administration (BBA).

Im Jahr 2004 machte X. in seiner Steuererklärung für das Fachhochschulstudium Aufwendungen von 21072 Franken als Weiterbildungskosten geltend, die vom Kantonalen Steueramt Zürich sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern auf den Pauschalabzug von 400 Franken gekürzt wurden. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden von den kantonalen Instanzen ebenso abgewiesen wie vom Bundesgericht.

2 Strittige Rechtsfrage und Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die von X. für das Hochschulstudium geltend gemachten Aufwendungen als steuerlich abziehbare Weiterbildungskosten oder als steuerlich nicht abziehbare Ausbildungskosten zu qualifizieren sind.

Nach *Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG* werden «die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten» zum Abzug zugelassen. Unter Berufung auf seine Rechtsprechung führt das Bundesgericht aus, dass «alle Kosten der Weiterbildung abzugsfähig [sind], die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen und die der Steuerpflichtige zur Erhaltung seiner beruflichen Chancen für angezeigt hält, auch wenn sich die Ausgabe als nicht absolut unerlässlich erweist, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen» (E.3.1).

Als «mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten» seien indessen nur Kosten abziehbar, die im Rahmen des angestammten Berufs anfallen, nicht dagegen die «Ausbildungskosten» im Sinne von *Art. 34 lit. b DBG* für die erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. für einen neuen (oder zusätzlichen) Beruf (E. 3.2).

1 Meiner Diplomandin RAFAELA VOGT danke ich für wertvolle Anregungen, insbesondere für ihre sorgfältigen Abklärungen zur Praxis der Kantone.

Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung (sog. Berufsaufstiegskosten) oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen, stellen nach Meinung des Bundesgerichts keine Weiterbildungskosten im Sinne von *Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG* dar. Wörtlich hält es fest: «Sie werden nicht für eine Weiterbildung im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs erbracht, sondern letztlich für eine neue Ausbildung. Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines eigentlichen Berufs zu erlernen (z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium, Nachdiplomstudien usw.), sind demnach als Ausbildungskosten auch dann nicht abziehbar, wenn die Fortbildung berufsbegleitend absolviert wird, im Ergebnis aber dem Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidbare höhere Berufsstellung dient» (E. 3.3).

In Bezug auf den konkret zu beurteilenden Sachverhalt anerkennt das Bundesgericht zwar, dass das Studium des Steuerrevisors an einer Fachhochschule berufsbegleitend ist und auch im Interesse des Arbeitgebers liegt, indem die Ausbildung bereits bei der aktuellen Tätigkeit des Beschwerdeführers nützlich ist. Darüber hinaus ermögliche die Fortbildung dem Beschwerdeführer aber ein Wirkungsfeld, das weit über dasjenige seiner bisherigen Tätigkeit als Steuerrevisor hinausgehe, weshalb die Kosten nach Auffassung des Bundesgerichts für ein solches Studium nicht abziehbaren Ausbildungsaufwand darstellen (E. 4.1).

Obschon der Steuerrevisor bei seiner Anstellung darauf hingewiesen worden war, dass er nur mit einem Fachhochschulabschluss bzw. einem fachspezifischen Diplom auf längere Sicht erfolgreich als Bücherrevisor tätig sein könne, urteilt das Bundesgericht, dass das Studium zumindest dem Aufstieg in eine deutlich unterscheidbare andere Berufsstellung diene, wenn damit nicht sogar längerfristig ein Berufswechsel bezweckt werde (E. 4.2).

3 Kommentar

3.1 Fortführung der Rechtsprechung

Anders als die Politiker, die für eine grosszügige Berücksichtigung der Bildungskosten plädieren, haben die Steuerbehörden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden.² Auch ihnen verbleibt dabei allerdings ein gewisser Ermessensspielraum bei der Abgrenzung zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten.

Die Gerichte lehnen die Abziehbarkeit der Kosten für klassische Studiengänge an Hochschulen in der Regel ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hatte bereits vor über 5 Jahren die Kosten für ein berufsbegleitendes HWV-Studium eines Kreditspezialisten nicht zum Abzug zugelassen, weil das Studium Allgemeinwissen als betriebswirtschaftlicher Generalist vermittele.³ Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts.⁴ Der vorliegende Entscheid ist somit konsequent und überrascht nicht.⁵ Eine Änderung der Rechtsprechung war nicht zu erwarten.

3.2 Höchstrichterliche Vorgaben für kantonale Steuern

Meines Erachtens liessen sich im vorliegenden Sachverhalt allerdings Argumente finden, mit denen sich – insbesondere für die kantonalen Steuern – auch ein gegenteiliger Entscheid begründen liesse. Die zurzeit vorherrschende Rechtsprechung soll vorliegend daher insoweit hinterfragt werden, als das Bundesgericht sie mittels folgender Erwägungen auch auf die kantonalen Steuern übertragen will:

«Für die kantonalen Staats- und Gemeindesteuern erhebt der Beschwerdeführer die gleichen Rügen, wobei er insbesondere einen Verstoß gegen *Art. 9 Abs. 1* des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geltend macht. Die Rechtslage ist hinsichtlich der kantonalen Steuern aber grundsätzlich dieselbe wie bei der direkten Bundessteuer. *Art. 9 Abs. 1 StHG* sieht gleichermassen wie *Art. 26 Abs. 1 lit d DBG* vor, dass zu den abziehbaren notwendigen Aufwendungen auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Schulungskosten gehören. Das Steuerharmonisierungsgesetz verwendet mithin dieselben

2 MICHAEL BEUSCH, Bildungskosten – eine Analyse der Abgrenzung von Aus- und Weiterbildung anhand neuerer Entwicklungen in der Rechtsprechung, in: Michael Beusch/ISIS (Hrsg.), Steuerrecht 2006, Zürich 2007, 51.

3 Urteil vom 23. Oktober 2002, StE 2002 B 22.3 Nr. 75.

4 BEUSCH (Fn. 2), Rz 69.

5 Siehe die ausführliche Analyse der Rechtsprechung bei BEUSCH (Fn. 2).

Rechtsbegriffe und trifft die gleiche Unterscheidung wie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (E. 5).»

Die harmonisierungsrechtliche Regelung der Fortbildungskosten könnte auch anders ausgelegt werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz kennt keine analoge Norm zu *Art. 34 lit. b DBG*, wonach Ausbildungskosten nicht abziehbar sind. Zwar kann die Lücke im Steuerharmonisierungsgesetz geschlossen werden, indem sie – im Sinne der vertikalen Harmonisierung – mit derselben Norm aus dem DBG aufgefüllt wird. Zwingend ist dieser Schluss des Bundesgerichts aber nicht.

Klar ist nach *Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG* nämlich nur, dass die Kantone die Weiterbildungs- und Umschulungskosten zum Abzug zulassen müssen. Weil die Ausbildungskosten im Steuerharmonisierungsgesetz hingegen nicht thematisiert werden, wäre es denkbar, den Kantonen für das Gebiet der Ausbildungskosten einen gewissen Gestaltungsspielraum zu belassen, wie es für ein Rahmengesetz, welches das Steuerharmonisierungsgesetz darstellt, ja typisch ist.

Tatsächlich nehmen sich einige Kantone denn auch Handlungsspielraum, wie ein Blick auf zwei ausgewählte Kantone zeigen soll.

3.3 Praxis im Kanton Aargau

In der aargauischen Praxis werden Lehrgänge an Fachhochschulen weiterhin als Berufsaufstiegskosten betrachtet, die je nach Situation des Steuerpflichtigen als abziehbare Weiterbildungskosten anerkannt werden.⁶ Voraussetzung ist die Absolvierung einer entsprechenden Grundausbildung (z.B. kaufmännische Ausbildung mit Berufsmatura) – was ja grundsätzlich Zulassungsvoraussetzung ist für ein Fachhochschulstudium – sowie die Tätigkeit im angestammten Beruf.⁷ Das einschlägige Merkblatt nennt als Beispiel das Studium zum Betriebsökonom FH, welcher mit der Einführung der Fachhochschulen den Betriebsökonom HWV ablöste und seit der Bologna-Reform auch Bachelor in Business Administration (BBA) genannt wird.

An sich wäre es angezeigt, dass die Aargauer Steuerbehörden die grosszügige Würdigung nicht auf ein Fachhochschulstudium beschränkten, sondern auch auf ein universitäres Studium anwendeten, weil sonst eine Ungleichbehandlung der tertiären Studiengänge entstünde.⁸ Statt auf den Bildungsträger sollte besser darauf abgestellt werden, ob ein Bildungsangebot berufsbegleitend genutzt wird (was an Fachhochschulen allerdings verbreiteter ist als an Universitäten).

Erwähnt sei, dass der Aargauer Gesetzgeber zudem den Eltern von in Ausbildung stehenden Kindern einen um 1500 Franken erhöhten Kinderabzug einräumt. § 42 Abs. 1 lit. a des *Aargauer Steuergesetzes* lautet:

«Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
als Kinderabzug für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 6400.–
für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 8000.–
sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 9500.–»

3.4 Praxis im Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen anerkennt die Kosten für den Besuch einer Fachhochschule als abziehbare Weiterbildungskosten, sofern der Besuch berufsbegleitend erfolgt.⁹ Ebenfalls abziehbar sind nach der grosszügigen St. Galler Praxis sogar Aufwendungen für die Dissertation bzw. die Kosten für das Doktorandenstudium, ebenso Kosten für einen LL.M. oder einen MBA. Das Bundesgericht betrachtete einen MBA dagegen grundsätzlich als (Erst-)Ausbildung¹⁰ und bestätigte diese Auffassung kurz später;¹¹ ebenso urteilte das Kantonsgericht Basel-Landschaft.¹²

6 FABIAN BAUMER, *Steuerliche Aspekte der Aus- und Weiterbildung*, StR 2004, S. 815.

7 *Merkblatt des Steueramtes des Kantons Aargau über Weiterbildungs- und Umschulungskosten vom 31. Januar 2006*, Ziff. 4.4 S. 6.

8 MICHAEL BEUSCH, *Steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für eine MBA-Ausbildung*, AJP 2005, 226; DERS. (Fn. 2), Rz 72.

9 *St. Galler Steuerbuch 39 Nr. 6 «Weiterbildungs- und Umschulungskosten»*, Ziff. 4 S. 4.

10 Urteil vom 18. Dezember 2003, Verfahren 2A.277/2003 = StE 2004 B 22.3 Nr. 77 = StR 2004, 451; eingehend dazu BEUSCH (Fn. 8), 224 ff.

11 Urteil vom 6. Juli 2005, Verfahren 2A.623/2004, StE 2006 B 22.3 Nr. 86.

12 Urteil vom 26. November 2003, StE 2004 B 22.3 Nr. 78.

Im Lichte der steueramtlichen Verlautbarungen ist somit anzunehmen, dass der Steuerrevisor, der im vorliegenden Verfahren vor Bundesgericht abblitzte, den Abzug der Kosten erfolgreich hätte geltend machen können, wenn er seinen Wohnsitz in St. Gallen gehabt hätte.

Wie der Kanton Aargau entlastet der Kanton St. Gallen zusätzlich die Eltern von in Ausbildung stehenden Personen, und zwar gerade doppelt. Art. 48 Abs. 1 lit. a des *St. Galler Steuergesetzes* lautet:

«Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:

1. Fr. 4800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;

2. Fr. 6800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;

3. höchstens weitere Fr. 13 000.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 2000.– übersteigen.»

Nebst einem gegenüber dem allgemeinen Kinderabzug von Fr. 4800 (Ziff. 1) um 2000 Franken erhöhten Kinderabzug von Fr. 6800 für Eltern von in Ausbildung stehenden Kindern (Ziff. 2) hat der Kanton St. Gallen als erster Kanton auf den 1. Januar 2007 den Ausbildungskostenabzug wieder eingeführt (Ziff. 3), der im Zuge der Steuerharmonisierung per 2001 aus dem Gesetz gekippt worden war.

Der bis zu einer Obergrenze von 13 000 Franken auch in der Höhe stattliche Ausbildungsabzug ist im Artikel 48 über die Sozialabzüge eingebettet, weil die Kantone bei der Ausgestaltung der Sozialabzüge frei sind.¹³

3.5 Fazit

Die Kantone Aargau und St. Gallen zählen dank ihrer Verwaltungsanweisungen zu den besonders liberalen Kantonen, was die steuerliche Anerkennung von Weiterbildungskosten betrifft. Ferner ist denkbar, dass in der alltäglichen Praxis – gerade bei berufsbegleitenden Lehrgängen – auch in andern Kantonen bisweilen eine grosszügige Auslegung erfolgt. Das Bundesgericht scheint den Kantonen hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern zumindest eine gewisse Autonomie zuzubilligen, wenn es festhält, dass die Rechtslage hinsichtlich der kantonalen Steuern «grundsätzlich» dieselbe sei wie bei der direkten Bundessteuer.¹⁴

Es bleibt also weiterhin den Kantonen überlassen, ob sie beispielsweise die Erlangung umfassender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse durch ihre Steuerrevisoren als beruflich notwendig erachten. Dass zumindest der Personaldienst des Kantonalen Steueramtes Zürich so denkt, kann aus immer wieder geschalteten Stelleninseraten der Finanzdirektion des Kantons Zürich geschlossen werden, welche unter dem Titel «Als Revisor/in gewinnen Sie einen vertieften Einblick in die Wirtschaft!» folgende Umschreibung des Anforderungsprofils vornehmen: «Wir wenden uns an Persönlichkeiten mit einer betriebswirtschaftlichen oder buchhalterischen Ausbildung (Hochschule oder kaufmännischer Abschluss mit Zusatzausbildung), ergänzt um fundierte Erfahrungen im Buchhaltungsumfeld, idealerweise Treuhand oder Revision. Sie bewegen sich bilanzsicher, zeichnen sich aus durch eine analytische Denkweise sowie Zahlenflair und verfügen über gute Kommunikations- sowie Verhandlungsfähigkeiten.» Wenn ein Steuerrevisor nach seiner Einstellung die Kenntnisse erwirbt, die gemäss Stellenprofil von ihm erwartet werden («betriebswirtschaftliche Ausbildung» an einer «Hochschule»), dürfte er eigentlich seinerseits von seinem Arbeitgeber erwarten, dass seine entsprechenden Bemühungen als Weiterbildung betrachtet werden.

13 Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV und Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StHG.

14 E. 5.